



MATTEN

Einwohnergemeinde
Matten bei Interlaken

Kurtaxenreglement (KR)

17. Dezember 1985

Teilrevision vom 7. Dezember 2005

Teilrevision vom 27. Mai 2010

Teilrevision vom 6. Juni 2019

Teilrevision vom 19. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

KURTAXENREGLEMENT (KR)	1
Steuersubjekt (Gast)	3
Steuerobjekt (Logiernacht)	3
Bemessung	3
Pauschalansatz	3
Ausnahmen	4
Bezug	4
Steuervertreter (Beherberger)	5
Kontrolle	5
Bemessung	5
Ermessensveranlagung	7 76
Ablieferung	7
Vollstreckung	7
Verwendung	7
Gästekarte	7
Drucksachen, Bekanntmachung	7
Widerhandlungen	8 87
Kant. Beherbergungsabgabe	8
Inkrafttreten	8

Die Gemeinde Matten in Anwendung von Art. 219ff des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und Art. 15 Abs. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 5. November 1973 beschliesst:

- Art. 1**
Steuersubjekt (Gast) ¹ Jeder Gast in Matten unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Matten zu haben in der Gemeinde übernachtet.
- ² Grundeigentum in Matten im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
- Art. 2**
Steuerobjekt (Logiernacht) Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.
- Art. 3**
Bemessung ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:
a) in Hotels, Pensionen, Appartementshäusern, Ferien- und Privatwohnungen sowie Privatzimmern:
- Sommer: mindestens CHF 2.50 und maximal CHF 3.50,
- Winter: mindestens CHF 2.20 und maximal CHF 3.50.
b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) mindestens CHF 1.80 und maximal CHF 2.80.^{1,2}
- ² Der Sommertarif gemäss Absatz 1 Buchstabe a gilt vom 1. April bis 31. Oktober, der Wintertarif vom 1. November bis 31. März.²
- ³ Die Festlegung der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 ist auf Antrag des Vorstandes der Tourismus-Organisation Interlaken (TOI) (im Folgenden: Tourismusorganisation) mindestens ein Jahr im Voraus vom Gemeinderat zu beschliessen und nur auf den 1. April möglich.^{1,2,3}
- Art. 4**
Pauschalansatz ¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen in Form einer Jahrespauschale.²
- ² Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:
- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters oder die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit dem Eigentümer oder Dauermieter verbundene Person,
- deren Verwandte in gerader Linie,
- deren voll- und halbbürtige Geschwister,
- deren Adoptiveltern und Adoptivkindern sowie ihre Ehegatten oder
- durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen.²

¹ Teilrevision vom 07.12.2005, Inkrafttreten per 01.01.2006

² Teilrevision vom 27.05.2010, Inkrafttreten per 01.01.2011

³ Teilrevision vom 06.06.2019, Inkrafttreten per 01.07.2019

³ Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird auf Antrag des Vorstandes der Tourismusorganisation durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt je Zimmer und Jahr (1. April bis 31. März) mindestens CHF 100.–, höchstens CHF 150.–.^{1,2}

⁴ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Matten stationiert ist. Die Jahrespauschale beträgt aber mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 150.– pro Residenzplatz.²

⁵ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.²

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Angehörige im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dieses Reglementes, die bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Matten übernachten
- b) Kinder bis 16 Jahre
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung
- d) Personen, die in Matten unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeiten haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, auf Antrag der Tourismusorganisation, Ausnahmen von der Kurtaxpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.¹

Art. 6

Bezug

¹ Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement.^{1,3}

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.^{1,3}

³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung.^{1,3}

⁴ Die Tourismusorganisation hat jährlich einmal über die Verwendung der Kurtaxen öffentlich Rechenschaft abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.³

¹ Teilrevision vom 07.12.2005, Inkrafttreten per 01.01.2006

² Teilrevision vom 27.05.2010, Inkrafttreten per 01.01.2011

³ Teilrevision vom 06.06.2019, Inkrafttreten per 01.07.2019

Steuervertreter (Beherberger)	<p>Art. 7</p> <p>¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken verwendet.</p> <p>² Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Tourismusorganisation.¹</p> <p>³ Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.</p>
Kontrolle	<p>Art. 8</p> <p>¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation oder ein Formular, das zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und dieser Ende Monat zuzustellen.^{1, 3}</p> <p>² Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p> <p>^{2a} Die Tourismusorganisation kann vom Beherberger eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen. Zudem erstellen die Gemeinden Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle Tourismusorganisation, enthaltend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Haus- und Stockwerkeigentümer sowie Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz - die Residenzplätze - die Wohnungen, die als Ferienwohnungen vermietet werden inkl. Studios und Zimmer. <p>Die Gemeinde meldet jede Änderung laufend der Tourismusorganisation.¹</p> <p><u>^{3a} Die Tourismusorganisation kann Kurtaxen-Kontrollen bei Beherbergenden durchführen. Sie ist ermächtigt diese Kontrollen im Mandat weiterzugeben.⁴</u></p> <p>⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.^{1, 3}</p>
Bemessung	<p>Art. 8a³</p> <p>¹ Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauervermieter mit auswärtigem Wohnsitz¹ b) die Residenzplätze c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden. <p>Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.</p>

¹ Teilrevision vom 07.12.2005, Inkrafttreten per 01.01.2006

³ Teilrevision vom 06.06.2019, Inkrafttreten per 01.07.2019

⁴ Teilrevision vom 19.06.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

^{1a} Die Gemeinde gewährt der Tourismusorganisation und allfälligen Mandatsträgern auf Gesuch hin Einsicht.⁴

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b) die Adresse und Matten-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch andern Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn

- sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- a) keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
 - b) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
 - c) keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses.

⁵ Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und das Organisationsreglement.

⁶ Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

Art. 8b³

Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und müssen mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Zimmer und Betten gut sichtbar beim Gebäude angebracht werden. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind bei der Tourismusorganisation registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

¹ Teilrevision vom 07.12.2005, Inkrafttreten per 01.01.2006

³ Teilrevision vom 06.06.2019, Inkrafttreten per 01.07.2019

⁴ Teilrevision vom 19.06.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

Ermessensveranlagung	<p>Art. 9 Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 7 und 8 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Tourismusorganisation die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemässigem Ermessen fest (Art. 15 Abs. 1 bleibt vorbehalten).¹</p>
Ablieferung	<p>Art. 10 ¹ Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger monatlich mit der Tourismusorganisation abzurechnen, mit einer Frist bis zum Ende des darauffolgenden Monats.¹</p> <p>² Die Pauschaltaxen sind bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres zu entrichten.</p>
Vollstreckung	<p>Art. 11 ¹ Wird die Kurtaxe auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, verfügt die Tourismusorganisation als Inkassobeauftragte die zu bezahlende Kurtaxe.¹</p> <p>² Gegen die Verfügung steht innert dreissig Tagen seit Eröffnung die Einsprache an den Gemeinderat offen.¹</p> <p>³ Kurtaxen, die trotz rechtskräftiger Verfügung nicht bezahlt werden, treibt die Tourismusorganisation auf dem Rechtsweg ein.¹</p>
Verwendung	<p>Art. 12 ¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.³</p> <p>² ...³</p>
Gästekarte	<p>Art. 13 Gestützt auf den Anmeldeschein kann der Gast beim Informationsbüro der Tourismusorganisation resp. beim Beherberger eine Gästekarte beziehen. Sie berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie dem Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen.¹</p>
Drucksachen, Bekanntmachung	<p>Art. 14 Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Tourismusorganisation unentgeltlich abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von der Tourismusorganisation in der offiziellen Gästekarte zu veröffentlichen.¹</p>

¹ Teilrevision vom 07.12.2005, Inkrafttreten per 01.01.2006

³ Teilrevision vom 06.06.2019, Inkrafttreten per 01.07.2019

- Art. 15**
Widerhandlungen ¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation oder der mit der Führung der Verzeichnisse nach Artikel 8a betrauten Stellen mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.^{1,3}
- ²Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.
- Art. 16**
Kant. Beherbergungsabgabe Die kantonale Beherbergungsabgabe gemäss dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs⁵ ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie ist vom Beherberger gesondert zu erheben und direkt mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Amt für Fremdenverkehr, abzurechnen.¹
- Art. 17**
Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- ²Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Mai 1970.
- ³Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 1985 beraten und angenommen.
- ⁴Die Änderungen treten auf den 1. Juli ~~2019~~2025 in Kraft.^{3,4}

Einwohnergemeinde Matten

A. Brawand
Gemeindepräsident

Heinz Trolliet
Gemeindeschreiber

¹ Teilrevision vom 07.12.2005, Inkrafttreten per 01.01.2006

³ Teilrevision vom 06.06.2019, Inkrafttreten per 01.07.2019

⁴ Teilrevision vom 19.06.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

Depositionszeugnis

Das vorstehende Reglement hat vom 27. November 1985 bis 6. Januar 1986 auf der Gemeindegemeinschaft Matten öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Nrn. 47 und 50 des Amtsanzeigers Interlaken vom 22. November und 13. Dezember 1985 sowie in Nr. 90 des Amtsblatts des Kantons Bern vom 23. November 1985 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Matten, 20. Januar 1986

Heinz Trolliet
Gemeindegemeinschaft
Von der Volkswirtschaftsdirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 28. Januar 1986

Bernhard Müller
Volkswirtschaftsdirektor

Genehmigung

Die Teilrevision per 1. Juli 2025 wurde von der Gemeindeversammlung vom 19.06.2025 mit xx gegen xx Stimmen genehmigt.

Einwohnergemeinde Matten

Lisa Randazzo
Gemeindepräsidentin

Pascal Bigler
Gemeindegemeinschaft

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten hat die Reglementsänderung vom 15. September bis 14. Oktober 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 15. September 2005 publiziert.

Matten, 20. Dezember 2005

Peter Erismann
Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. April bis 24. Mai 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 22. April und 20. Mai 2010 bekannt gegeben.

Matten, 29. Juni 2010

Peter Erismann
Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. Mai bis 3. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Interlaken vom 2., 9. Und 31. Mai 2019 bekannt gegeben. Beschwerden sind keine eingegangen

Matten, 8. Juli 2019

Peter Erismann
Gemeindeschreiber